

B e s c h l u ß

In Sachen

der Firma P [REDACTED] Gesellschaft mit beschränkter Haftung in M [REDACTED], T [REDACTED] Straße [REDACTED], vertreten durch ihren Geschäftsführer Giuseppe P [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma Nils W. N [REDACTED] Aktiebolaget in H [REDACTED] (Schweden), vertreten durch die Direktoren N [REDACTED], Agne N [REDACTED] und Göstar E [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

wird der Beschluß vom 3. Mai 1961/ über die Festsetzung des Streitwerts gemäß § 23 Abs.1 Satz 3 GKG von Amts wegen wie folgt geändert:

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das gesamte Revisionsverfahren (nicht nur für die Zeit bis zum 4. März 1961) auf

36 044,30 DM

festgesetzt.

G r ü n d e :

Nach § 11 Abs.1 GKG in Verbindung mit § 4 Abs.1 ZPO ist für die Wertberechnung der Zeitpunkt der Einlegung des Rechtsmittels entscheidend. Ist der Wert des Streitgegenstandes bei Erlaß des Urteils höher als im Zeitpunkt der Einlegung des Rechtsmittels, so ist zwar nach § 11 Abs.3 Satz 1 GKG den im Rechtszuge entstandenen Gebühren der höhere Wert zugrunde zu legen. Wie aus dieser Vorschrift folgt, bleibt aber eine Änderung des Wertes im Laufe des

Rechtszuges, sofern nicht der Streitgegenstand selbst sich ändert, dann unberücksichtigt, wenn der Wert sich vermindert. Der Umstand, daß durch Aufwertung der Deutschen Mark sich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland der Wert der Schwedischen Krone vermindert hat, kann daher nicht zu einer Herabsetzung des Streitwerts unter den bei Einlegung der Revision maßgeblichen Wert führen.

Karlsruhe, den 15. Mai 1961
Bundesgerichtshof
VIII. Zivilsenat

Dr. Gelhaar Artl Dr. Dorschel Dr. Mezger Dr. Messner